

Ortsrecht der Stadt Thannhausen



Satzung über die Erhebung von Badegebühren

Az. 522

Satzung über die Erhebung von Badegebühren

Die Stadt Thannhausen erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benützung des städtischen Freibades an der Edelstetter Straße und seiner Einrichtungen werden nachstehende Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer des städtischen Freibades und seiner Einrichtungen, ansonsten der Veranlasser bzw. Antragssteller.

§ 3

Gebührenmaßstab, Gebührensatz

Die Stadt Thannhausen erhebt folgende Gebühren:

- (1) Tageskarten:
(Wechselkabine mit Kleiderablage)
- | | |
|---|--------|
| a) <u>Erwachsene</u> und Personen über 15 Jahre | 2,00 € |
| b) <u>Kinder</u> von 6 – 15 Jahren,
<u>Schüler</u> und <u>Studenten</u> mit Ausweis,
<u>Schwerbehinderte</u> (ab 50 v.H.) mit amtlichem Ausweis,
<u>Empfänger von Renten</u> der Sozialversicherung,
<u>Soldaten</u> mit Ausweis, | 1,50 € |
| c) <u>Familien</u> einschließlich Kinder bis zu 15 Jahren | 4,00 € |
- (2) Zehnerkarten: (übertragbar)
(Wechselkabine mit Kleiderablage)
- | | |
|--|---------|
| a) <u>Erwachsene</u> und Personen über 15 Jahre | 15,00 € |
| b) <u>Kinder</u> von 6 – 15 Jahren,
<u>Schüler</u> und <u>Studenten</u> mit Ausweis,
<u>Schwerbehinderte</u> (ab 50 v.H.) mit amtlichem Ausweis, | |

	<u>Empfänger von Renten</u> der Sozialversicherung, <u>Soldaten</u> mit Ausweis,	10,00 €
(3)	<u>Jahreskarten:</u> (nicht übertragbar) Wechselkabine mit Kleiderablage	
	a) <u>Erwachsene</u> und Personen über 15 Jahre	30,00 €
	b) <u>Kinder</u> von 6 – 15 Jahren, <u>Schüler</u> und <u>Studenten</u> mit Ausweis, <u>Schwerbehinderte</u> (ab 50 v.H.) mit amtlichem Ausweis, <u>Empfänger von Renten</u> der Sozialversicherung, <u>Soldaten</u> mit Ausweis,	20,00 €
	c) <u>Familien</u> einschließlich Kinder bis zu 15 Jahren (für jedes Familienmitglied wird zusätzlich eine Karte mit Unternummer ausgestellt)	40,00 €
(4)	<u>Sonstige Gebühren:</u>	
	a) Mindestgebühr für Verunreinigung	5,00 €
	b) Pfand für Wertmünze Kleiderschrankschlüssel	0,50 €
	c) Gebühr für verlorene Schlüssel	5,00 €
	d) Gebühr für einmal warm duschen	0,50 €

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht beim Betreten des Freibadgeländes und wird gleichzeitig fällig.

§ 5

Freier Eintritt

Freier Eintritt wird gewährt:

- (1) Geschlossenen ortsansässigen Schulklassen mit Lehrkraft und zwar Montag mit Freitag, Vormittag und Nachmittag bis 16 Uhr, bei Benützung der Umkleieräume.
- (2) Kinder bis zu 6 Jahren in Begleitung Erwachsener.
- (3) Mitglieder der Wasserwacht und des Roten Kreuzes beim Einsatz.
- (4) Wettkämpfern bei Schwimmveranstaltungen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.11.2001 außer Kraft.

Thannhausen, den 20.03.2007

Johannes Schropp
1. Bürgermeister